

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs wird bestätigt.	Der Planungs-, Umwelt- und Bauschuss der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 19.02.2016 gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den Bebauungsplan 205-GP VI aufzustellen.	Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches erfolgte in der Zeit vom 14.03.2016 bis 08.04.2016.	Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches das Talot der Stadt Eschweiler vom 10.11.2016, in der Zeit vom 25.11.2016 bis 30.12.2016 offengelegen.	Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) des Baugesetzbuches durch Beiratung des Rates der Stadt Eschweiler vom 29.03.2017 als Satzung beschlossen worden.	Dieser Plan ist gemäß § 10 (3) des Baugesetzbuches durch Beiratung vom 06.04.2017 am 07.04.2017 als Satzung in Kraft getreten.	RECHTSGRÜNDEN
Eschweiler, den 03.04.2017 gez. Dr. Hartlich..... Amtsleiter Planungs- und Vermessungszust	Der Beschluss wurde ortsüblich am 03.03.2016 bekanntgemacht.				- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung des beschlusses gültigen Fassung; - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1959 (BSBl. I S. 132) in der bei Satzungsbuch gültigen Fassung; - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plankontexts (Planzeichnungsverordnung - PlanZO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58) in der bei Satzungsbuch gültigen Fassung; - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256 / SGV. NRW 232) in der bei Satzungsbuch gültigen Fassung.	
Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung (PlanZO) vom 18. Dez.1990 Stand der Planunterlagen: 07.07.2016	Eschweiler, den 03.04.2017	Eschweiler, den 03.04.2017	Eschweiler, den 03.04.2017	Eschweiler, den 03.04.2017	Eschweiler, den 07.04.2017	TECHNISCHE REGELWERKE UND SONSTIGE NORMEN
Eschweiler, den 07.02.2017 gez. Dipl. Ing. J. J. Gelbe..... Ordnungsbevollmächtigter/Vermessungsingenieur	gez. H. Godde..... Erster u. Technischer Beigeordneter	gez. H. Godde..... Erster u. Technischer Beigeordneter	gez. H. Godde..... Erster u. Technischer Beigeordneter	gez. R. Biermann..... Beigeordneter	gez. H. Godde..... Erster u. Technischer Beigeordneter	- Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN- und EN-Normen, VDI-Richtlinien, die Leitfaden KAS-18 sowie der Abstandsentscheid (2007), können bei der Stadt Eschweiler, 610 Abteilung für Planung und Entwicklung, Johannes-Bau-Platz 1 eingeholt werden.

Folgende Anlagen und Betriebe der Abfallstandlisten IV-VII werden zusätzlich ausgeschlossen:

- NR 39 Anlagen zum Waschen oder Trocknen von Kohle
- NR 40 Anlagen zum Bräutieren von Brau- oder Steinkohle
- NR 43 Anlagen zum Erhitzen von Schmelz- oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
- NR 65 Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von mehr als 100 t/h
- NR 67 Anlagen zur Herstellung oder Raffinade von Zucker unter Verwendung von Zuckerbrühen oder Rohzucker
- NR 70 Offene Anlagen mit einer Durchsatzleistung von 3.000 Tonnen oder mehr
- NR 71 Anlagen zur physikalischen und/oder chemischen Behandlung von Abfällen
- NR 72 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen weniger als 50 t/Tag an Gärungsstoffen je Anlage festgesetzt sind
- NR 73 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 74 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 75 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 76 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 77 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 78 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 79 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 80 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 81 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 82 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 83 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 84 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 85 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 86 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 87 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 88 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 89 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 90 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 91 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 92 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 93 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 94 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 95 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 96 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 97 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 98 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist
- NR 99 Anlagen zum Gärungs- oder Gärungsstopp, bei denen nicht die gesamte Produktionsleistung der Anlage festgesetzt ist

Bauliche Anlagen auf aufgeschütteten Böden müssen auch im Nahbereich der ehemaligen überfluteten Tageländeabschnitte unter den Fundamenten der Gebäude (ausgenommen Nebengebäude) mindestens 5 m Kippenabstände einhalten (DIN 1054:1954 § 10.2.2.1). Die Kippenabstände sind in der Regel der Abbauteile zu vor Baubeginn nachgebauten oder zu vorgenannten Gründungsstellen zu messen.

Bei der Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der meist stark ungleichen Bodeneigenschaften die Gründungstiefe unter den Fundamenten der geotechnischen Klasse 3 für schwere Baugrunderhältnisse nach Eurocode 7 (DIN EN 1997-1:2009 § 8.2.2.1) mit den entsprechenden Regelungen in der DIN 4085:2010-12 Nr. 2.2.1 (2) auf der Basis geotechnischer Bodenuntersuchungen eines Sachverständigen für Geotechnik die Tragfähigkeit des Bodens unter Berücksichtigung der Grundwasserhöhe zu ermitteln. Die Tragfähigkeit mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Scherfestigkeit ist zu ermitteln. Die Tragfähigkeit ist zu ermitteln, indem man die Last durchgehende Bewegungen, so zu nennen. Hier sind die Baugrunderfahrungen aus der DIN 4085:2010-12 Nr. 2.2.1 (2) zu berücksichtigen. Die Tragfähigkeit ist zu ermitteln, indem man die Last durchgehende Bewegungen, so zu nennen. Hier sind die Baugrunderfahrungen aus der DIN 4085:2010-12 Nr. 2.2.1 (2) zu berücksichtigen. Die Tragfähigkeit ist zu ermitteln, indem man die Last durchgehende Bewegungen, so zu nennen. Hier sind die Baugrunderfahrungen aus der DIN 4085:2010-12 Nr. 2.2.1 (2) zu berücksichtigen.

<i>Crategeus monogyna</i>	Eingriffeliger Weildorn
<i>Sorbus aria</i>	Melbirene
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus torminalis</i>	Eiberebe
Plantagin. 4	
<i>Plantaginella setiflora</i>	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fragaria vesca</i>	Gewöhnliche Esche
<i>Populus tremula</i>	Espe
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Silvestris</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Cornus sanguinea</i>	Schwarze Kornel
<i>Corylus avellana</i>	Hazel
<i>Crategeus monogyna</i>	Weildorn
<i>Platanus europaea</i>	Platan
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Salix caprea</i>	Salweide
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Feldulme

Rot und/oder kursiv gekennzeichnete Taxassorten wurden nach der Offiziellen redational eingekürzt.